

Fortbildungen

November 2019

Grundsätzliches

Alle Beamtinnen und Beamte haben nach §50 Landesbeamtengesetz **das Recht und die Pflicht an Fortbildungen teilzunehmen** und sich außerdem selbst fortzubilden.

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ist nach §5 Tarifvertrag der Länder eine sog. „Qualifizierung“ anzubieten.

Fortbildung ist Arbeitszeit.

Grundsätzlich gilt: Bei einer Fortbildung muss Unterricht **nicht vor- oder nachgearbeitet** werden. Der Dienstherr gewährt Dienstunfallschutz.

Wie oft und an welchen Fortbildungen Sie teilnehmen, entscheiden Sie selbst. Grundsätzlich ist jede Fortbildung **freiwillig**. Dies gilt auch für schulinterne Lehrerfortbildungen (SchiLF) und schulnahe Lehrerfortbildungen (SchnaLF).

Zuständig seit März 2019 ist das ZSL - Zentrum für Schulqualität und Lehrerbildung:

<https://zsl.kultus-bw.de>



Örtlicher Personalrat
GHWGRS
Bebelstraße 48
70193 Stuttgart



oepr.ghwrgs@ssa-s.kv.bwl.de



0711 – 6376 405